



NR. 191 | 06.03.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music
Instrumental Ausbildung (B.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 18. Februar.2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studenumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung zum und Rücktritt vom Modul „Bachelorprojekt“
- § 18 Modulprüfung „Bachelorprojekt“
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang: Studienverlaufspläne

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Instrumentalausbildung* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, Phantasie, gestalterisches Vermögen, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse, künstlerisch-praktischen Umgang mit den vielfältigen Formen des heutigen Musizierens im Bereich des jeweiligen Hauptfaches.

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die künstlerischen, technischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, dass sie als Solisten, Kammermusiker, Ensemble- und Orchestermusiker künstlerisch arbeiten können.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang *Instrumentalausbildung* sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentalausbildung. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine studienbezogene besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

(2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung:

- Theoretische Prüfung: Grundlagen des musikalischen Hörens und Musiklehre / Tonsatz,
- Praktische Prüfung: Vorspiel anhand von Werken gehobenen Anspruchs aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen.

Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungen werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Praktische Prüfung: 3-fach

Theoretische Prüfung: 1-fach

(3) Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Hochschule vom 18. Juni 2012.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Sprachnachweis gem. § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09. Januar 2013 erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang *Instrumental Ausbildung* beträgt vier Studienjahre (acht Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient dabei der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden

erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 240 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung gefunden.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsart und Prüfungsform werden im Studienverlaufsplan angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten Modul Bachelorprojekt.

(4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 90 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang *Instrumental Ausbildung* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 1 zuständig. Seine Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens ein Mal im Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig,

wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Professorenstimmen muss zudem ebenfalls gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Das Prüfungsamt bestellt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher und dem Prüfungsausschuss für den praktischen Teil der Modulprüfung des Bachelorprojekts eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern.

(3) Prüfungsberechtigt für die Modulprüfung des Bachelorprojekts sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers zur Modulprüfung des Bachelorprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. drei Prüferinnen oder Prüfer):
Mündlich-praktische Prüfung mit mind. drei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.
- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:
Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem

Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) In besonderen Härtefällen, die nicht schon unter Absatz 1 fallen, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, ob gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(3) Für Studierende für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(4) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind.

Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das

Gesamtergebnis gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- Bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Gesamtnote der benoteten Modulteilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges *Instrumentalausbildung* ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Ausgewiesene Module für die Bildung der Gesamtnote sind:

- Modulnote Hauptfach III: 1-fach
- Durchschnittsnote der Modulnoten Interpretation I + Interpretation II + Interpretation III: 1-fach
- Durchschnittsnote der Modulnoten Kammermusik I + Kammermusik II: 1-fach
- Bachelorprojekt: 2-fach (interne Gewichtung: praktischer Teil: 2-fach, mediendokumentierter Teil: 1-fach)

(2) Ist die Gesamtnote *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über

das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A = Bestanden - die besten 10%

B = Bestanden - die nächsten 25%

C = Bestanden - die nächsten 30%

D = Bestanden - die nächsten 25%

E = Bestanden - die nächsten 10%

§ 14

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Modulen und Modulteilern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung bei der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher statt, bei anderen Prüfungstypen der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Semesterende abzuhalten.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder

teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen, einschließlich ein bestandenes „Bachelorprojekt“, dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zwei Mal, die Modulprüfung „Bachelorprojekt“ ein Mal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(3) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

§ 17

Anmeldung zum und Rücktritt zum Bachelorprojekt

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Modul „Bachelorprojekt“ ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Instrumental Ausbildung*;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul „Bachelorprojekt“ ist erfüllt, wenn folgende

studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden sind:

Für Streicher, Bläser und Schlagwerk (A):

- Hauptfach I, II und III
- Interpretation I und II
- Klangkörper I, II und III
- Aufführungspraxis I und II
- Kammermusik I und II

Für Klavier, Akkordeon, Gitarre, Orgel (B) und Historische Tasteninstrumente (C):

- Hauptfach I, II und III
- Interpretation I und II
- Klangkörper I
- Kammermusik I und II
- Aufführungspraxis I und II

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Modul „Bachelorprojekt“ ist jeweils bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss für das Sommersemester ist jeweils der 31.03.; Anmeldeschluss für das Wintersemester ist jeweils der 30.09.

(4) Der Rücktritt vom Modul „Bachelorprojekt“ ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Das Bachelorprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Modulprüfung „Bachelorprojekt“

(1) Die Prüfung des Moduls „Bachelorprojekt“ besteht aus der Präsentation des Ergebnisses des Bachelorprojektes entweder in Form eines Vorspiels und einem Mediendokument oder in Form eines Lecture Recitals.

- a) Art und Aufgabenstellung des Bachelorprojektes beziehen sich auf das Hauptfach (Instrument). Das Bachelorprojekt wird von der oder dem Studierenden entwickelt und bearbeitet.
- b) Nach Antragstellung durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten (in Form eines schriftlichen Konzeptes und eines Zeitplans) beim Prüfungsausschuss sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat rechtzeitig die Genehmigung für das Bachelorprojekt erhält und eine Betreuerin oder ein Betreuer festgelegt wird. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer. Die Ausgabe des Themas des Bachelorprojektes erfolgt über

die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- c) Das Ergebnis des praktischen Projektteils des Bachelorprojektes besteht aus einem Vorspiel und wird von einer Prüfungskommission benotet. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten der Kommissionsmitglieder. Das Vorspiel findet in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt.
 - d) Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Bachelorprojektes beträgt zwei Monate. Das Thema des Bachelorprojektes muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der mediendokumentierte Projektteil des Bachelorprojektes ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
 - e) Der mediendokumentierte Projektteil wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer sein. Beide Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Eine der Prüferinnen oder Prüfer sollte Professorin oder Professor sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.
 - f) Bei der Abgabe des mediendokumentierten Projektteils des Bachelorprojektes hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
 - g) Die Note des Moduls „Bachelorprojekt“ bildet sich aus den zwei Noten des praktischen Vorspiels und des mediendokumentierten Projektteils nach folgender Gewichtung:
 - praktisches Vorspiel: 2-fach und
 - mediendokumentierter Teil: 1-fach.
 - h) Wird das Bachelorprojekt in Form eines Lecture Recitals abgehalten, gibt die Prüfungskommission eine Gesamtnote.
- (2) Das Modul „Bachelorprojekt“ darf nur ein Mal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 19

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits,
- f) ECTS-Credits und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs erfolgen schriftlich durch den Fachbereichsrat.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modulen bzw. Teilmodulen zugeordnet. Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.

(4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen triftigen Grund nicht in der in Abs. 2 genannten Frist geltend, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag, ob ein triftiger Grund nachträglich glaubhaft gemacht werden kann, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat besondere Gründe vorträgt, warum es ihr oder ihm nicht möglich war, die Gründe für das Versäumnis der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft

der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits, sowie dem Thema des Bachelorprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhalten die Absolventen die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird den Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss

verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt ab dem 01. Oktober 2013 in Kraft und gilt für die Studierenden, die im WS 2013/14 ihr Studium beginnen. Die Studierenden, die ihr Studium vor dem WS 2013/2014 aufgenommen haben, studieren auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 13. September 2011. Ein Wechsel zu der neueren Prüfungsordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Alle Studentinnen und Studenten, die sich zum WS 2013/ 2014 im Diplomstudiengang „Differenzierte Musikausbildung Instrumental“ an der Folkwang Universität der Künste befinden, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Diplomstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Ein Wechsel in den Studiengang Bachelor of Music „Instrumentalbildung“ ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 30. September 2016 möglich. Die Prüfungen der Diplomhauptprüfung für Studierende nach Satz 1 werden letztmalig im Sommersemester 2016 angeboten. Prüfungen nach diesem Prüfungstermin müssen nach der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Music „Instrumentalbildung“ abgelegt werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt zugleich die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentalbildung (B.Mus.) der Folkwang Universität der Künste vom 09.07.2013 außer Kraft.

Ebenso tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Differenzierte Musikausbildung Instrumental“ (Verkündungsblatt Nr. 1) vom 03. Dezember 2004, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 18. Februar 2014.

Essen, den 06.03.2014
Prof. Kurt Mehnert
Rektor der Folkwang Universität der Künste

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach I	P	45	975	1020	34	u	
Hauptfach 1 (Barockcello, Barockvioline, Harfe, Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Blockflöte, Fagott, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug)	E	45	975	1020	34	u	PP 20 Min.
Interpretation I	P	128	292	420	14	b	
Grundlagen des musikalischen Hörens	S, Ü	15	45	60	2	b	K
Grundlagen der Musiktheorie	S, Ü	30	90	120	4	b	K / LN
Musikwissenschaft 1	V	60	120	180	6	b	K
Klavier (Nebenfach) 1 (für Hauptfach Blockflöte auch Cembalo möglich)	E	23	37	60	2	u	PP 10 Min.
Klangkörper I (4 Projekte im Studienjahr; für 2 Projekte werden 3 Credits vergeben)	WP	120	60	180	6	u	
Hochschulorchester	GR	60	30	90	3	u	PP
Folkwang modern	GR	60	30	90	3	u	PP
Folkwang Barock	GR	60	30	90	3	u	PP
Kammerorchester	GR	60	30	90	3	u	PP
Chor	GR	60	30	90	3	u	PP
Brassband	GR	60	30	90	3	u	PP
Harmonie	GR	60	30	90	3	u	PP
Aufführungspraxis I	P	30	90	120	4	u	
Alte Musik 1	E, GR	30	90	120	4	u	K / PP 10–20 Min.
Optionale Studien	WP	x*	x*	60	2	u	K / R / M / PP / HA
1. + 2. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- W = Wahl (optional)
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- PR = Präsentation
- HA = Hausarbeit
- LN = Leistungsnachweis



2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach II	P	45	855	900	30	b	
Hauptfach 2 (Barockcello, Barockvioline, Harfe, Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Blockflöte, Fagott, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug)	E	30	690	720	24	b	PP 30 Min.
Orchesterstellen 1	E	15	165	180	6	u	PP 10 Min.
Interpretation II	P	128	292	420	14	b	
Musikalisches Hören	S, Ü	15	45	60	2	b	K
Tonsatz / Analyse	S, Ü	30	90	120	4	b	Mappe / M / K
Musikwissenschaft 2	V, S	60	120	180	6	b	M / K
Klavier (Nebenfach) 2 (für Hauptfach Blockflöte auch Cembalo möglich)	E	23	37	60	2	u	PP 10 Min.
Klangkörper II (4 Projekte im Studienjahr; für 2 Projekte werden 3 Credits vergeben)	WP	120	60	180	6	u	
Hochschulorchester	GR	60	30	90	3	u	PP
Folkwang modern	GR	60	30	90	3	u	PP
Folkwang Barock	GR	60	30	90	3	u	PP
Kammerorchester	GR	60	30	90	3	u	PP
Chor	GR	60	30	90	3	u	PP
Brassband	GR	60	30	90	3	u	PP
Harmonie	GR	60	30	90	3	u	PP
Aufführungspraxis II	P	30	90	120	4	u	
Neue Musik 1	E, GR	30	90	120	4	u	M / PP 10–20 Min.
Kammermusik I	P	45	135	180	6	b	
Kammermusik 1	GR	45	135	180	6	b	PP 20–25 Min.
3. + 4. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit
 LN = Leistungsnachweis

3. Studienjahr (5. + 6. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach III	P	45	975	1020	34	b	
Hauptfach 3 (Barockcello, Barockvioline, Harfe, Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Blockflöte, Fagott, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug)	E	30	810	840	28	b	PP 40 Min.
Ergänzendes Hauptfach 1 (optional)	W / E	x*	x*	x*	x*	u	PP 25 Min.
Orchesterstellen 2	E	15	165	180	6	u	PP 10 Min.
Interpretation III	P	60	120	180	6	b	
Musiktheorie 3	S	60	120	180	6	b	Mappe / M / K / PR
Klangkörper III (4 Projekte im Studienjahr; für 2 Projekte werden 3 Credits vergeben)	WP	120	60	180	6	u	
Hochschulorchester	GR	60	30	90	3	u	PP
Folkwang modern	GR	60	30	90	3	u	PP
Folkwang Barock	GR	60	30	90	3	u	PP
Kammerorchester	GR	60	30	90	3	u	PP
Chor	GR	60	30	90	3	u	PP
Brassband	GR	60	30	90	3	u	PP
Harmonie	GR	60	30	90	3	u	PP
Kammermusik II	P	45	135	180	6	b	
Kammermusik 2	GR	45	135	180	6	b	PP 20–25 Min.
Spezialisierung I (1 aus x)	WP			120	4	u	
Alte Musik 2	GR, V	x*	x*	120	4	u	M / K / PP
Neue Musik 2	GR, V	x*	x*	120	4	u	M / K / PP
Vertiefung I (2 aus x)	WP			120	4	u	
siehe Angebot pro Semester		x*	x*	60	2	u	M / K / R / PP
LAB (optional pro Semester)	W	x*	x*	(180–420)	(6–14)	u	PP / R / PR
5. + 6. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- W = Wahl (optional)
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- PR = Präsentation
- HA = Hausarbeit
- LN = Leistungsnachweis

4. Studienjahr (7. + 8. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach IV	P	45	1035	1080	36	u	
Hauptfach 4 (Barockcello, Barockvioline, Harfe, Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Blockflöte, Fagott, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug)	E	30	870	900	30	u	PP 40 Min.
Ergänzendes Hauptfach 2 (optional)	W/E					u	PP 25 Min.
Orchesterstellen 3	E	15	165	180	6	u	PP 10 min
Klangkörper IV (2 Projekte im Studienjahr; für 2 Projekte werden 4 Credits vergeben)	WP	60	60	120	4	u	
Hochschulorchester	GR	30	30	60	2	u	PP
Folkwang modern	GR	30	30	60	2	u	PP
Folkwang Barock	GR	30	30	60	2	u	PP
Kammerorchester	GR	30	30	60	2	u	PP
Chor	GR	30	30	60	2	u	PP
Brassband	GR	30	30	60	2	u	PP
Harmonie	GR	30	30	60	2	u	PP
Spezialisierung II (1 aus x)	WP	30	90	120	4	u	
Kammermusik 3	GR, V	30	90	120	4	u	PP 15–20 Min.
Alte Musik 3	GR, V	x*	x*	120	4	u	K / M / PP
Neue Musik 3	GR, V	x*	x*	120	4	u	K / M / PP
Vertiefung II (2 aus x)	WP	30	90	120	4	u	
siehe Angebot pro Semester		x*	x*	60	2	u	K / M / R / PP
Optionale Studien	WP	x*	x*	60	2	u	K / R / M / PP / HA
Bachelorprojekt	P	0	180	180	10	b	PP / PK / HA
7. + 8. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit
 LN = Leistungsnachweis

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach I	P	45	1035	1080	36	u	
Hauptfach 1 (Klavier, Akkordeon, Gitarre, Orgel)	E	45	1035	1080	36	u	PP 20 Min.
Interpretation I	P	135	285	420	14	b	
Grundlagen des musikalischen Hörens	S, Ü	15	45	60	2	b	K
Grundlagen der Musiktheorie	S, Ü	30	90	120	4	b	K / LN
Musikwissenschaft 1	V, S	60	120	180	6	b	K
Generalbass 1	S, E	30	30	60	2	u	PP 10 Min.
Klangkörper I	P	90	30	120	4	u	
Chor 1	GR	90	30	120	4	u	PP
Aufführungspraxis I	P	30	90	120	4	u	
Alte Musik 1	E, GR	30	90	120	4	u	K / PP 10-20 Min.
Optionale Studien	WP	x*	x*	60	2	u	K / R / M / PP / HA
1. + 2. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach II	P	45	1035	1080	36	b	
Hauptfach 2 (Akkordeon, Gitarre, Orgel)	E	45	1035	1080	36	b	PP 30 Min.
Hauptfach 2 (Klavier)	E	45	835	900	30	b	PP 30 Min.
Instrumentales Duo / Korrepetition 1 (HF Klavier)	E, GR	12	168	180	6	b	PP 15-20 Min.
Interpretation II	P	105	255	360	12	b	
Musikalisches Hören	S, Ü	15	45	60	2	b	K
Tonsatz / Analyse	S, Ü	30	90	120	4	b	Mappe / M / K
Musikwissenschaft 2	S	60	120	180	6	b	M / K
Aufführungspraxis II	P	30	90	120	4	u	
Neue Musik 1	E, GR	30	90	120	4	u	M / PP 10-20 Min.
Kammermusik I	P	45	135	180	6	b	
Kammermusik 1	GR	45	135	180	6	b	PP 20-25 Min.
Optionale Studien	WP	x*	x*	60	2	u	K / R / M / PP / HA
3. + 4. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit

3. Studienjahr (5. + 6. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach III	P	45	1095	1140	38/40*	b	
Hauptfach 3 (Akkordeon, Gitarre, Orgel)	E	45	1095	1140	38	b	PP 40 Min.
Ergänzendes Hauptfach 1 (optional)	W / E	x**	x**	x**		u	PP 25 Min.
Hauptfach 3 (Klavier)	E	45	975	1020	34	b	PP 40 Min.
Instrumentales Duo / Korrepetition 2 (HF Klavier)	E, GR	12	168	180	6	b	PP 15-20 Min.
Interpretation III	P	60	120	180	6	b	
Musiktheorie 3	S	60	120	180	6	b	Mappe / M / K / PR
Kammermusik II	P	45	135	180	6	b	
Kammermusik 2	GR	45	135	180	6	b	PP 20-25 Min.
Spezialisierung I (1 aus x)	WP	30	90	120	4	u	
Alte Musik 2	GR, V	30	90	120	4	u	K / M / PP
Neue Musik 2	GR, V	30	90	120	4	u	K / M / PP
Vertiefung I (2 aus x)	WP			120	4	u	
siehe Angebot pro Semester		x**	x**	60	2	u	K / M / R / PP
Optionale Studien (nur Akkordeon, Gitarre, Orgel)	WP	x**	x**	60	2	u	K / M / R / PP / HA
LAB (optional pro Semester)	W	x**	x**	(180-360)	(6-12)	u	PP / R / PR
5. + 6. Semester gesamt				1800	60		

* gilt nur für Klavier

x** je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbauomodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit

4. Studienjahr (7. + 8. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach IV	P	45	1155	1200	40	u	
Hauptfach 4 (Akkordeon, Gitarre, Orgel)	E	45	1155	1200	40	u	PP 40 Min.
Ergänzendes Hauptfach 2 (optional)	W / E	x*	x*			u	PP 25 Min.
Hauptfach 4 (Klavier)	E	45	1035	1080	36	u	PP 40 Min.
Instrumentales Duo / Korrepetition 3 (HF Klavier)	E, GR	10	110	120	4	u	PP 15-20 Min.
Spezialisierung II (1 aus x)	WP	30	90	120	4	u	
Kammermusik 3	GR, V	30	90	120	4	u	PP 15-20 Min.
Alte Musik 3	GR, V	30	90	120	4	u	PP / K / M
Neue Musik 3	GR, V	30	90	120	4	u	PP / K / M
Vertiefung II (2 aus x)	WP			120	4	u	
siehe Angebot pro Semester		x*	x*	60	2	u	PP / K / M / R
Optionale Studien	WP	x*	x*	60	2	u	K / R / M / PP / HA
Bachelorprojekt	P	0	300	300	10	b	PP / PK / HA
7. + 8. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach I	P	75	1005	1080	36	u	
Sololiteraturspiel 1 (Cembalo)	E	45	555	600	20	u	PP 20 Min.
Stilgebundenes Generalbassspiel 1	E	30	450	480	16	u	PP 15-20 Min.
Interpretation I	P	105	255	360	12	b	
Grundlagen des musikalischen Hörens	S, Ü	15	45	60	2	b	K
Grundlagen der Musiktheorie	S, Ü	30	90	120	4	b	K / LN
Musikwissenschaft 1	V, S	60	120	180	6	b	K
Klangkörper I	P	90	30	120	4	u	
Chor 1	GR	90	30	120	4	u	PP
Aufführungspraxis I	P	30	90	120	4	u	
Alte Musik 1	E, GR	30	90	120	4	u	K / PP 10-20 Min.
Optionale Studien	WP	x*	x*	120	4	u	K / R / M / PP / HA
1. + 2. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit
 LN = Leistungsnachweis

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach II	P	75	1005	1080	36	b	
Sololiteraturspiel 2 (Cembalo)	E	45	555	600	20	b	PP 30 Min.
Stilgebundenes Generalbassspiel 2	E	30	450	480	16	b	PP 15-20 Min.
Interpretation II	P	105	255	360	12	b	
Musikalisches Hören	S, Ü	15	45	60	2	b	K
Tonsatz / Analyse	S, Ü	30	90	120	4	b	Mappe / M / K
Musikwissenschaft 2	S	60	120	180	6	b	M / K
Aufführungspraxis II	P	30	90	120	4	u	
Neue Musik 1	E, GR	30	90	120	4	u	M / PP 10-20 Min.
Kammermusik I	P	45	135	180	6	b	
Ensemblespiel 1	GR	45	135	180	6	b	PP
Optionale Studien	WP	x*	x*	60	2	u	K / R / M / PP / HA
3. + 4. Semester gesamt				1800	60		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit
 LN = Leistungsnachweis

3. Studienjahr (5. + 6. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach III	P	75	1065	1140	38	b	
Sololiteraturspiel 3 (Cembalo)	E	45	615	660	22	b	PP 40 Min.
Stilgebundenes Generalbassspiel 3	E	30	450	480	16	b	PP 20 Min.
Ergänzendes Hauptfach 1 (optional)	W / E					u	PP 25 Min.
Interpretation III	P	60	120	180	6	b	
Musiktheorie 3	S	60	120	180	6	b	Mappe / M / K / PR
Kammermusik II	P	45	135	180	6	b	
Ensemblespiel 2	GR	45	135	180	6	b	PP
Spezialisierung I (1 aus x)	WP			120	4	u	
Alte Musik 2	GR, V	X*	X*	120	4	u	PP / K / M
Neue Musik 2	GR, V	X*	X*	120	4	u	PP / K / M
Vertiefung I (2 aus x)	WP			120	4	u	
siehe Angebot pro Semester		X*	X*	60	2	u	K / R / M / PP
LAB (optional pro Semester)	W	X*	X*	(180–360)	(6–12)	u	PP / R / PR
Optionale Studien	WP	X*	X*	60	2	u	K / R / M / PP / HA
5. + 6. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 W = Wahl (optional)
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit
 LN = Leistungsnachweis

4. Studienjahr (7. + 8. Semester)

Hauptfach IV	P	75	1125	1200	40	u	
Sololiteraturspiel 4 (Cembalo)	E	45	675	720	24	u	PP 40 Min.
Stilgebundenes Generalbassspiel 4	E	30	450	480	16	u	PP 20 Min.
Ergänzendes Hauptfach 2 (optional)	W / E					u	PP 25 Min.
Spezialisierung II (1 aus x)	WP	30	90	120	4	u	
Alte Musik 3	GR, V	30	90	120	4	u	PP / K / M
Neue Musik 3	GR, V	30	90	120	4	u	PP / K / M
Vertiefung II (2 aus x)	WP			180	4	u	
siehe Angebot pro Semester		X*	X*	60	2	u	K / M / R / PP
Optionale Studien	WP	X*	X*	60	2	u	K / M / R / PP / HA
Bachelorprojekt	P	0	300	300	10	b	PP / PK / HA
7. + 8. Semester gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
W = Wahl (optional)
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
P = Probe
PR = Präsentation
HA = Hausarbeit
LN = Leistungsnachweis